

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

6. September 2023

Nummer 44

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1221
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1222
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Godesberg-Nord	
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven	
11. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn	1223
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“	1224
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“	1226
19. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif –	1228
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege	1230

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1245
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsbescheid gem. § 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 28.08.2023	Az.: 50-133B/ 82-0488
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Frau Amele Nino Atchon	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str.5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.08.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bastin

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung von Bebauungsplänen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 22.08.2023 Folgendes beschlossen:

1. Der Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 03.05.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6817-1 „Im Bendel“ für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord, zwischen Friesdorfer Straße, Pionierstraße, Dietrichstraße sowie der Straße „An Brenigs Ziegelei“ gemäß § 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) als Änderung der Bebauungspläne Nrn. 8017-15 und 8017-24 wird erneut gefasst.
2. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8123-27 „Adelheidsplatz“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven, zwischen Siegburger Straße, Friedenstraße, Karmeliterstraße, Rottlandstraße, Marktstraße, Rosenbach, der Trasse der ehemaligen Beueler Industriebahn, Holtorfer Straße, Maarstraße, Im Thelenpfand und Am Herz-Jesu-Kloster ist gemäß §§ 2ff. Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Bonn, den 23.08.2023

K. Dörner
Oberbürgermeisterin

11. Satzung

Zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn

vom 30. August 2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 22. August 2023 aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S.15 / SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn vom 16. Dezember 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 823), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.3.2023 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 124) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

5. Das Stammkapital beläuft sich ab dem 01.01.2023 auf 162.716.965,00 EUR.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30. August 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“
Vom 30. August 2023**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 22. August 2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des einmal jährlich im Stadtbezirk Bonn stattfindenden „BonnFestes“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, dem 01.10.2023, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg - Franziskanerstraße – An der Schlosskirche – Am Hof –
Am Neutor - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße -
Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz -
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 02. Oktober 2023 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30. August 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“
Vom 30. August 2023**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 22. August 2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass der einmal jährlich im September im Ortsteil Kessenich stattfindenden Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, dem 24.09.2023 in folgenden Straßen:
- a) Pützstraße zwischen Karthäuserplatz und Burbacher Straße
 - b) Rheinweg zwischen Pützstraße und Franz-Bücheler-Straße
 - c) Burbacher Straße zwischen Wolterstraße und Bergstraße

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
Sie tritt am 25. September 2023 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30. August 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

19. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der
Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis

- Bonner Taxitarif -

Vom 30. August 2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 22. August 2023 aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I. S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl I. 2023 Nr. 56) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV.NRW: S. 504/SGV.NRW 92) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 19. Juli 1976 (Amtsblatt der Stadt Bonn

S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 431), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 a- c) erhält folgende Fassung:

„(1) Als Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten werden festgesetzt:

a) Ein Grundpreis von 3,60 EUR einschließlich der ersten Wegstrecke von 28,57 m oder der ersten Wartezeit von 11,39 Sekunden.

b) Bis zum 1. Km für jede weitere Wegstrecke von 28,57 m 0,10 EUR (Fahrpreis für den 1. Km 3,50 EUR), ab dem 2. Km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere Wegstrecke von 47,39 m 0,10 EUR (Fahrpreis ab dem 2. Km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 2,11 EUR/km)

Ab dem 2. Km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede weitere Wegstrecke von 45,25 m 0,10 EUR (Fahrpreis ab dem 2. Km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 2,21 EUR/km)

c) Für Wartezeiten:

ab der 1. Minute Wartezeit für jede Wartezeit von 11,39 Sekunden 0,10 EUR (31,60 EUR je Stunde)

Nach jedem Anfahren bzw. bei Fortsetzung der Fahrt nach einem Halt beginnt die Wartezeit bei 0 Sekunden zu laufen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Für den Zeitraum von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt eine Übergangsfrist, innerhalb derer Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht für den Tarif nach § 2 Abs. 1 umgestellt sind, Fahrten nach dem Taxitarif in der Fassung der 18. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – abrechnen dürfen.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30. August 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege

vom 30. August 2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 894, ber. 2020 S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 22. August 2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Kindertagespflege

§ 2 Fördervoraussetzungen

§ 3 Zuständigkeit für die Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen

§ 5 Finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen

1. Laufende Geldleistung
2. Betreuung von Kindern mit Behinderung und drohender Behinderung
3. Mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit (Vor- und Nachbetreuung)
4. Miet- und Sachkostenpauschale
5. Auszahlung der Förderpauschalen, Anmietung anderer Betreuungsräume und Betreuungsumfang
6. Private Zuzahlung der Eltern
7. Dynamisierung und Anpassung der Förderpauschalen sowie der Pauschbeträge für Vor- und Nachbereitung und Miete
8. Betreuungsumfang
9. Antragstellung und Förderung während der Kündigungsfrist
10. Schließzeiten
11. Unfallversicherung
12. Alterssicherung
13. Kranken- und Pflegeversicherung
14. Mitteilungspflicht

§ 6 Vertretungsregelungen

1. Vertretung in Ausfallzeiten
2. Vertretung im Rahmen des Kooperationsmodells
3. Vertretungspool
4. Stützpunktmodell
5. Finanzierung von Vertretungspool, Stützpunktmodell und der Vertretung in Großtagespflegestellen

§ 7 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8 Beitragspflicht

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß § 24 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul- ausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder
- diese Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 SGB VIII in der derzeit geltenden Fassung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen, sofern der gewählte Betreuungsumfang nicht dem Kindeswohl entgegensteht.

(3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sollen grundsätzlich in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreicht.

(4) Die Förderung der Kindertagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 24 Abs. 4 SGB VIII).

(5) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind zu beachten.

§ 3 Zuständigkeit für die Förderung der Kindertagespflege

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe richtet sich nach § 86 SGB VIII.

§ 4

Anforderung an die Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.

Kindertagespflegepersonen müssen zum Nachweis ihrer persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, die dem inhaltlichen und zeitlichen Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht, nachweisen. Nach erfolgreicher Teilnahme am tätigkeitsvorbereitenden Teil (160 Unterrichtseinheiten) wird eine Pflegeerlaubnis ausgestellt, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII i. V. mit § 22 KiBiz NRW erfüllt sind. Die Pflegeerlaubnis wird auf 5 Jahre erteilt, jedoch mit der Auflage versehen (Widerrufsvorbehalt), dass innerhalb von 2 Jahren der tätigkeitsbegleitende Teil des QHB mit 140 Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert werden soll. Ist eine erfolgreiche Teilnahme innerhalb von 2 Jahren nicht möglich, kann dies zum Widerruf der Pflegeerlaubnis führen.

Der § 21 KiBiz NRW ist zu beachten.

Für sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalverordnung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege reduziert sich der Nachweis der tätigkeitsvorbereitenden Unterrichtseinheiten um die Hälfte und entfällt der tätigkeitsbegleitende Teil.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, an Fortbildungsangeboten von mindestens 75 Stunden in 5 Jahren teilzunehmen.

§ 5

Finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen

1. Laufende Geldleistung

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach dieser Satzung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung von Kindern

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkostenpauschale),
- b) einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (Förderpauschale),
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für angemessene Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson, sofern mindestens ein zu betreuendes Kind seinen Hauptwohnsitz in Bonn hat, unabhängig davon, ob sich in der Kindertagespflegestelle ein weiteres Kind eines anderen Kostenträgers befindet; für Kinder, die außerhalb des Stadtgebietes Bonn betreut werden, werden die anteiligen Versicherungskosten im Benehmen mit den jeweiligen Jugendämtern erstattet (§ 49 KiBiz NRW „Interkommunaler Ausgleich“),
- d) einen Pauschbetrag für die Vor- und Nachbereitung,
- e) einen Pauschbetrag für die Anmietung anderer Räume.

2. Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung

Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson folgende Vergütung:

- 2,5-fache Förderpauschale
- 2,0-fache Sachkostenpauschale
- 2,0-fache Pauschale für die Vor- und Nachbereitung

bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Ist eine Platzreduzierung nicht möglich, wird ausschließlich eine 1,5-fache Förderpauschale gewährt.

Der erhöhte Förderbedarf des Kindes muss durch eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen werden. Die Gewährung der Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Rehabilitationsträgern und anderen, für das Wohl des Kindes zuständige Institutionen, Einrichtungen und Diensten voraus (§ 13 KiBiz NRW).

3. Mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung)

Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung). Bei der Berechnung des Betrages werden 1,5 Stunden pro Woche zu Grunde gelegt. Die Höhe der zusätzlichen Leistung ist in der Anlage 3 dieser Satzung festgelegt.

4. Miet- und Fahrkostenpauschale

Die Mietkostenpauschale (siehe Anlage) pro Monat und Kind für Kindertagespflege in anderen Räumen und die Fahrkostenpauschale (siehe Anlage) pro Monat und Elternhaushalt für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern wird unabhängig von der Betreuungszeit geleistet. Diese Pauschale wird höchstens bis zu der Anzahl, der in der Pflegeerlaubnis aufgeführten Platzzahl erstattet.

5. Auszahlung der Förderpauschalen, Anmietung anderer Betreuungsräume und Betreuungsumfang

Der leistungsgerechte Fördersatz, die Sachkostenpauschale, die Pauschale für die Anmietung anderer Räume sowie die Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Vor- und Nachbereitung) gemäß § 5 Nr.1. dieser Satzung werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Förderung beginnt mit dem Monatsersten des im Betreuungsvertrag vereinbarten Beginns des Betreuungsverhältnisses. Die Eingewöhnungszeit wird in dem Rahmen des vereinbarten Betreuungsumfangs gefördert. Die Höhe der Förderleistung ist nach wöchentlichem Betreuungsumfang nach der Anlage 1 zu § 5 Nr. 1. gestaffelt. Ändert sich der Betreuungsumfang, so ist dies dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Die geänderte Förderung wird frühestens zu Beginn des Monats gewährt, in dem die erhöhte bzw. reduzierte Betreuungsleistung erbracht wird.

6. Private Zuzahlungen der Eltern

Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege nach dieser Satzung erfolgt leistungsgerecht und schließt gemäß den Vorgaben des § 51 Abs. 1 KiBiz NRW grundsätzlich private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Eltern für die Sachkosten der Mahlzeiten in der

Kindertagespflegestelle. Die Zahlungen müssen in der Höhe angemessen sein. Die angemessene Höhe für Mahlzeiten ist in der Anlage 2 festgelegt. Die Höhe des Betrages wird analog der Verordnung zur Durchführung des KiBiz NRW (DVO KiBiz NRW) angepasst.

Die Beträge werden kaufmännisch auf 0,10 Euro gerundet.

7. Dynamisierung und Anpassung der Förderpauschalen sowie der Pauschbeträge für Vor- und Nachbereitung, Sachkosten und Miete

Die Förderpauschalen sowie der Pauschbetrag für Vor- und Nachbereitung werden jedes Kindergartenjahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung gemäß § 37 KiBiz NRW, hier analog der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal in Kindertagesstätten (TVöD).

Die Sachkosten und Mietpauschalen werden analog der Verordnung zur Durchführung des KiBiz NRW (DVO KiBiz NRW) angepasst.

Die Beträge werden kaufmännisch auf 0,50 Euro oder volle Beträge gerundet. Die jeweils gültigen Fördersätze werden auf der Homepage der Bundesstadt Bonn veröffentlicht.

8. Betreuungsumfang

Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem individuell benötigten Betreuungsumfang festgesetzt.

- a) Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Betreuungsumfang gefördert, der sich aus dem individuellen Bedarf der Eltern ergibt und im Einklang mit dem Kindeswohl steht. Die Förderung wird in der Regel bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Sollte danach kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, wird auf Antrag die weitere Betreuung des Kindes gefördert.
- b) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (dreijährige Kinder bis zur Einschulung) und für Schulkinder ergibt sich der benötigte Betreuungsumfang in dem Restumfang, der nicht durch die Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann (Randzeitenbetreuung). Dieser wird nur gewährt, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schule u. ä. die Betreuung nicht selbst gewährleisten können. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Erfolgt die Betreuung eines Kindes ausschließlich in der Kindertagespflege, ist eine Förderung von weniger als 10 Stunden grundsätzlich ausgeschlossen. Der Betreuungsumfang sollte in der Regel 45 Wochenstunden nicht übersteigen.

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden.

9. Antragstellung und Förderung während der Kündigungsfrist

Für die kindbezogene Gewährung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist ein gemeinsamer Antrag von Kindertagespflegeperson und Eltern erforderlich. Die Förderung wird befristet gewährt. Eine Anschlussförderung kann auf Antrag gewährt werden.

Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Betreuungsvertrags zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern kann die Förderung noch in Anerkennung einer Kündigungsfrist bis zu maximal 3 Monaten nach dem Monatsletzten nach erfolgter Kündigung weitergewährt werden. Die vorzeitige Auflösung des Betreuungsvertrages ist durch eine gemeinsame Bestätigung der Eltern und Kindertagespflegeperson dem Amt für Kinder, Jugend und Familie schriftlich mitzuteilen.

Über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus erfolgt keine Förderung.

Bei Umzug eines Kindes in eine andere Kommune, ist diese für die Gewährung der laufenden Geldleistung zuständig.

10. Schließzeiten

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Kindertagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson, sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, werden im Rahmen der pauschalen Berechnung wie folgt abgegolten:

- Urlaub bis zu sechs Wochen pro Kindergartenjahr
- Krankheit bis zu einer Woche pro Kindergartenjahr
- einen Konzeptionsentwicklungstag, um die inhaltliche Tätigkeit an die ständige Weiterentwicklung der Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern im Alter unter drei Jahren anzupassen und dadurch zur Qualitätssicherung und -steigerung beizutragen,

Die Kindertagespflegepersonen erhalten zusätzlich zu diesen Schließungszeiten ihrer Kindertagespflegestelle pro Kindergartenjahr zwei berücksichtigungsfähige Fortbildungstage, die entsprechend nachzuweisen sind.

Darüberhinausgehende Fehlzeiten bei der Betreuung sind dem Jugendamt unverzüglich durch die Kindertagespflegeperson anzuzeigen. Zu Unrecht erbrachte Leistungen werden zurückgefordert.

Nachstehend aufgeführte Tage gelten als Schließzeiten wie folgt:

- Heiligabend (24.12.) als 0,5 Arbeitstag,
- Silvester (31.12.) als 0,5 Arbeitstag und
- Rosenmontag als ganzer Arbeitstag.

11. Unfallversicherung

Angemessene Kosten für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege werden anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheides jährlich rückwirkend an die Kindertagespflegeperson.

12. Alterssicherung

Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Beitragsleistung berücksichtigt und zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden maximal bis zu dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag, der mit Belegen zu versehen ist, für den Zeitraum, in dem mindestens ein öffentlich gefördertes Kindertagespflegeverhältnis besteht. Die entsprechenden Änderungsbescheide sind zeitnah einzureichen.

13. Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson auf Antrag zur Hälfte erstattet. Privat krankenversicherte Kindertagespflegepersonen erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte der personenbezogenen Basisabsicherung der jeweiligen privaten Krankenversicherung.

Zur Absicherung eines krankheitsbedingten Ausfalls der Förderpauschale werden die hälftigen angemessenen und nachgewiesenen Kosten einer Krankentagegeldversicherung, die einen Versicherungsschutz ab dem 22. Tag absichert, übernommen.

Die entsprechenden Änderungsbescheide sind zeitnah einzureichen.

14. Mitteilungspflicht

Kindertagespflegepersonen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen, die die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege betreffen, mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

- Änderungen des Betreuungsumfangs,
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung und
- Wohnungswechsel.

Für statistische Zwecke sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie die persönlichen Daten des Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Betreuungsumfang) und Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Ebenso ist für jedes Tagespflegekind anzugeben, ob neben der Betreuung in Kindertagespflege auch eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt.

§ 6

Vertretungsregelungen

In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII bei Bedarf der Eltern seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn eine andere Betreuung für das Tagespflegekind sicherzustellen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Wird in Ausfallzeiten eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen, hat diese ebenfalls Anspruch auf finanzielle Förderung. Grundsätzlich müssen alle Vertretungskräfte über eine aktuell gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

1. Vertretung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält die Vertretungsperson die Förderpauschale zusätzlich der Sachkosten für jedes zu betreuende Kind und für den zu vertretenden Zeitraum.

Sofern sich durch kurzfristige Absagen die Vertretungsgruppe der zu betreuenden Kinder auf weniger als 3 Kinder reduziert, so wird eine Vertretungspauschale für maximal 3 Kinder gewährt.

Im Unterschied zu dem in Nr. 3. dargestellten Vertretungspool, handelt es sich bei dieser Vertretungsvariante um eine einzeln tätige Kindertagespflegeperson, die nur gelegentliche Vertretungen mit weniger als 8 Kooperationen zu weiteren Kindertagespflegepersonen anbietet.

2. Vertretung im Rahmen des Kooperationsmodells

Einzel arbeitende Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, eine Vertretung im Rahmen des Kooperationsmodells sicherzustellen.

Kindertagespflegepersonen, die in eigenen Betreuungsräumen arbeiten, können mit zwei bis vier weiteren Bonner Kindertagespflegepersonen, die ebenfalls in eigenen Betreuungsräumen arbeiten, auf freiwilliger Basis miteinander kooperieren. Die Kooperation besteht darin, dass sie regelmäßig Kontakt halten und jeweils einen Betreuungsplatz als Vertretungsplatz freihalten (gemäß dem vom JHA am 05.04.2017 beschlossenen Vertretungsmodell – DS 1710997). Sie erhalten folgende Leistungen: Für den freigehaltenen Platz wird durchgehend eine Freihaltelage in Höhe der Förderleistung für einen Platz mit 11-15 Stunden wöchentlichem Betreuungsumfang gezahlt. Zusätzlich zu dieser Freihaltelage wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit nach dieser Kindertagespflegesatzung vergütet.

3. Vertretungspool

Vertretungspool (mobile Springer*in):

Die Vertretungskraft verfügt über keine eigenen Betreuungsräume und keine eigene Gruppe, sondern fungiert als Vertretung für fest zugeordnete Kindertagespflegepersonen im Rahmen eines Kooperationsmodells. Diese besucht sie regelmäßig, um zur Kindertagespflegeperson und zu den zu betreuenden Kindern eine Bindung aufzubauen sowie die Örtlichkeiten und den Betreuungsalltag kennenzulernen. Während der Bring- und Abholsituation trifft sie dabei auch die Eltern. Tritt der Vertretungsfall ein, betreut die Vertretungskraft allein in den jeweiligen Kindertagespflegestellen.

4. Stützpunktmodell

Auch beim Stützpunktmodell gibt es eine Kindertagespflegeperson, die andere Kindertagespflegepersonen vertritt. Im Unterschied zur mobilen Springerin bzw. mobilen Springer verfügt diese Kindertagespflegeperson über eigene Betreuungsräume (eigene Wohnung oder angemietete Räume). Hier findet die Betreuung der Kinder anderer Kindertagespflegepersonen (bezogen auf 5 bestehende Betreuungsplätze), mit denen eine Kooperation vereinbart wurde statt. Diese Kindertagespflegepersonen besuchen regelmäßig den Vertretungsstützpunkt, damit sich die zu betreuenden Kinder mit den Räumlichkeiten und der Vertretungskraft vertraut machen können. Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson bringen die Eltern ihre Kinder direkt zu dem Stützpunkt. Die Vertretungskraft kann bis zu fünf Kinder gleichzeitig vertretungsweise betreuen. Wird ein Stützpunkt durch zwei Kindertagespflegepersonen betrieben, können analog zur Großtagespflegestelle maximal neun Kinder gleichzeitig betreut werden.

5. Finanzierung von Vertretungspool, Stützpunktmodell und der Vertretung in Großtagespflegestellen (bezogen auf 5 bzw. 9 Plätze an 5 Tagen pro Woche)

• Vertretungspool:

Im Vertretungspool erhalten die Vertretungskräfte pro vereinbarter Kooperation und bei einer Betreuungszeit von durchschnittlich 35 Wochenstunden pauschal eine monatliche Geldleistung nach Anlage 1, 1.3 für 16-20 Stunden wöchentlich ohne Sachkostenauspauschale. Zurzeit beträgt dieser Betrag 336,00 Euro. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten sind hierdurch abgegolten. Die Pauschale für die Vor- und Nachbereitung wird intern zwischen der Kindertagespflegeperson und der Vertretungskraft verrechnet.

- **Stützpunktmodell:**
Im Stützpunktmodell erhalten die Vertretungskräfte pro vereinbarter Kooperation und bei einer Betreuungszeit von durchschnittlich 35 Wochenstunden eine monatliche pauschale Geldleistung nach Anlage 1, 1.1 für 16-20 Wochenstunden (zurzeit 440,00 Euro) bei der Betreuung in der eigenen Wohnung, oder nach Anlage 1, 1.2 für 16-20 Wochenstunden (zurzeit 554,00 Euro) bei der Betreuung in angemieteten Räumen und jeweils bezogen auf maximal 5 Betreuungsplätze. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten sind hierdurch abgegolten.
- **Großtagespflege:**
Die Förderung von Vertretungen in der Großtagespflege und Einzeltagespflegestellen mit angestellten Kindertagespflegepersonen wird pauschal für die maximale Dauer von 6 Wochen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Vorlage entsprechender Beschäftigungsnachweise der Vertretungen. Die Berechnung der Pauschale pro Vertretungskraft basiert auf Grundlage der Fördersätze der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03. eines jeden Jahres gemäß Statistik der Jugendhilfe an IT-NRW.

§ 7

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls gehört zum grundsätzlichen Auftrag aller Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Durch das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde in § 8a einen neuen Absatz 5 eingefügt und klargestellt, dass auch Kindertagespflegepersonen durch den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einzubeziehen sind. Demnach haben alle Kindertagespflegepersonen die entsprechende Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abzuschließen und die Broschüre „Kinderschutz in der Kindertagespflege“, in der die Verhaltensweisen zur Gefährdungseinschätzung enthalten sind, zu beachten.

Die Veranstaltung zur Unterweisung in die Vereinbarung sowie die Präventionsschulungen sind für alle Kindertagespflegepersonen verpflichtend.

Die Veranstaltung zur Unterweisung findet einmalig für alle bereits tätigen Kindertagespflegepersonen als Nachschulung statt.

Neben der Unterweisung muss eine Präventionsschulung mindestens alle 5 Jahre besucht werden. Die Teilnahme an den Präventionsschulungen ist mit der Beantragung einer erneuten Pflegeerlaubnis nachzuweisen (nach 5 Jahren). Angehende Kindertagespflegepersonen erwerben die nötigen Kenntnisse im Rahmen der QHB-Qualifizierung.

§ 8

Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden für den Vertragszeitraum öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege“ vom 06. Juni 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2023 (ABl. S. 136), außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30. August 2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

Anlage 1
Fördersatz
zu § 5 Nr. 1 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege.

1. Fördersätze (Förder- und Sachkostenpauschale) der Kindertagespflege:

1.1 Im Haushalt der Kindertagespflegeperson:

Betreuungsumfang:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung	225,50	338,00	450,50	563,00	676,00	788,50	901,00	1.013,50

1.2 Betreuung in anderen Räumen:

Bei einer Betreuung in „anderen Räumen“ als dem eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson wird zusätzlich pro betreutes Kind monatlich pauschal ein Betrag in Höhe von 125,00 Euro zur Deckung des zusätzlichen Sachaufwandes für die Vorhaltung der „anderen Räumlichkeiten“ gewährt. Diese Pauschale wird höchstens für die Anzahl der Kinder, für die eine Pflegeerlaubnis besteht, gewährt. Dadurch ergeben sich folgende Fördersätze:

Betreuungsumfang:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	über 40 Std.
mtl. Förderung	350,50	463,00	575,50	688,00	801,00	913,50	1.026,00	1.138,50

1.3 Betreuung im Haushalt der Eltern:

Betreuungsumfang:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	über 40 Std.
mtl. Förderung	173,00	259,00	345,50	432,00	518,50	605,00	691,50	777,50

Zusätzlich erhält die Kindertagespflegeperson eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 49,00 Euro pro Monat und Elternhaushalt.

2. Fördersätze (Förder- und Sachkostenpauschale) für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung:

2.1 Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	über 40 Std.
mtl. Förderung	537,00	805,50	1.074,00	1.342,50	1.611,00	1.879,50	2.147,50	2.416,00

2.2 Betreuung in anderen Räumen

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	über 40 Std.
mtl. Förderung	787,00	1.055,50	1.324,00	1.592,50	1.861,00	2.129,50	2.397,50	2.666,00

2.3 Betreuung im Haushalt der Eltern

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	über 40 Std.
mtl. Förderung	432,00	648,00	864,00	1.080,00	1.296,00	1.512,00	1.728,50	1.944,50

Zusätzlich erhält die Kindertagespflegeperson eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 49,00 Euro pro Monat und Elternhaushalt.

3. Finanzierung von Vertretungspool und Stützpunktmodell

3.1 Vertretungspool:

Stundenpauschale pro vereinbarter Kooperation bei 16-20 Stunden pro Woche 345,50 Euro

3.2 Stützpunktmodell:

In eigenen Räumen:

Förderpauschale incl. Sachkosten pro vereinbarter Kooperation bei 16-20 Stunden pro Woche 450,50 Euro

In angemieteten Räumen:

Förderpauschale incl. Sachkosten plus Mietzuschuss pro vereinbarter Kooperation bei 16-20 Stunden pro Woche 575,50 Euro

Grundlage für die Berechnung der Fördersätze bilden folgende Werte:

- Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,99 Euro pro Stunde und Kind für alle Formen der Kindertagespflege
- Sachaufwand in Höhe von 1,21 € je Stunde und Kind
- Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat folgende Steigerungswerte gemäß § 37 KiBiz für das Kindergartenjahr 2023/2024 mitgeteilt:

Förderpauschale = 3,00%

Mietzuschuss = 7,64%

- monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 125,00 Euro je Tagespflegekind für die Vorhaltung angemieteter Räume
- Fahrkostenpauschale in Höhe von 49,00 Euro pro Monat für die Betreuung der Kinder im Haushalt der Eltern
- Die Pauschale für die Vor- und Nachbereitung beträgt aktuell 34,50 Euro

Anlage 2
zu § 5 Nr. 6 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertages-
pflege (Mahlzeiten).

Als angemessen gilt für die tägliche Verpflegung ein Maximalbetrag von zurzeit 4,80 € pro vertraglich vereinbarten Betreuungstag pro Kind. Daraus ergeben sich pro vertraglich vereinbarten Betreuungstag pro Monat folgende Entgelte für Mahlzeiten:

Betreuungstag pro Woche:	Entgelt pro Monat:
5	104,00 €
4	83,20 €
3	62,40 €
2	41,60 €
1	20,80 €

Anlage 3
zu § 5 Nr. 3 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertages-
pflege

Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Vor- und Nachbereitung)

Diese zusätzliche Förderleistung beträgt zurzeit 34,50 € pro Kind und Monat.

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 28.08.2023	PK-Nr. 7777.5779.7617
Betroffene/r Rasulzade, Emil, Chemnitzer Weg 3, 53 119 Bonn	
Datum 03.07.2023	PK-Nr. 7777.5786.8492
Betroffene/r Totaj, Elbasan, Uferstr. 5, 53 919 Weilerswist	
Datum 26.04.2023	PK-Nr. 7777.4774.4049
Betroffene/r Zaim Zougaghi, Mustapha, Friesdorfer Str. 4, 53 173 Bonn	
Datum 11.07.2023	PK-Nr. 7777.4861.3800
Betroffene/r Klauke, Angelika, Driescher Kämpen 12, 52 525 Heinsberg	
Datum 28.08.2023	PK-Nr. 7777.5788.4749
Betroffene/r Mombauer, Elke Gerda, Oberastr. 61, 53 179 Bonn	
Datum 28.08.2023	PK-Nr. 7777.4872.8772
Betroffene/r Kranz, Alfred Werner, Karl-Hoch-Str. 6, 53 117 Bonn	
Datum 08.08.2023	PK-Nr. 7777.5790.1678
Betroffene/r Saldanha, Monisha Anjali, Kolumbusring 9, 53 175 Bonn	
Datum 17.08.2023	PK-Nr. 7779.3507.5929
Betroffene/r Ortner, Valeri, Floßweg 41 a, 53 604 Bad Honnef	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **30. August 2023**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps